



Satzung des 1. Base- und Softballclub Ratingen Goose-Necks 1986 e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

Satzung des 1. Baseball- und Softballclub Ratingen Goose-Necks e. V. 1986

§ 1 Namen, Sitz

1. Der am 15.07.1986 in Essen gegründete Verein führt den Namen 1. Baseball- und Softballclub Ratingen Goose-Necks 1986 e.V. (im Folgenden „RGN“ genannt) und hat seinen Sitz in Ratingen Breitscheid.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der RGN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Pflege und Förderung sowie Steigerung des Bekanntheitsgrades des Amateursports Base- und Softball unter besonderer Berücksichtigung der heranwachsenden Jugend. Dem Vereinszweck dienen dabei die dem RGN gehörenden Sportgeräte.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Sporthilfe NRW e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Farben

Die Farben des RGN sind grün / weiß.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Aufnahmefähig in den RGN ist jede natürliche Person ohne Rücksicht auf religiöse, politische oder rassische Zugehörigkeit. Die Zahl der aktiven Mitglieder ist durch die vorhandenen Sportmöglichkeiten beschränkt. Der RGN hat ordentliche, außerordentliche und unterstützende (passive) sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens sechs Monate außerordentliches Mitglied gewesen ist. Die ordentlichen Mitglieder dürfen nach Maßgabe der Sportordnung Trainingsmöglichkeiten wahrnehmen

Geschäftsstelle:
Ratingen Goose-Necks e.V.
Mintarder Weg 89
40885 Ratingen

Kontakt:
gs@goose-necks.de
Tel: 0157/72517729
Fax: 0234/91519352

Bankverbindung: Sparkasse HRV
IBAN: DE02 3345 0000 0042 1815 78
BIC: WELADED1VEL
Steuernummer: 139/5880/1023



Satzung des 1. Base- und Softballclub Ratingen Goose-Necks 1986 e.V.

und die Sportgeräte benutzen. Sie können in der Mitgliederversammlung der RGN sowie den sonstigen Vereinsversammlungen vollberechtigt teilnehmen.

3. Außerordentliche Mitglieder sind
 - a) Neueintretende vom Zeitpunkt ihrer Aufnahme an für die Dauer von mindestens 6 Monaten.
 - b) Jugendliche vom Zeitpunkt ihrer Aufnahme an bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres, spätestens bis zur Beendigung ihrer Berufsausbildung.

Die außerordentlichen Mitglieder dürfen nach Maßgabe der Sportordnung Trainingsmöglichkeiten wahrnehmen und die Sportgeräte benutzen. Sie haben Zutritt zu allen Veranstaltungen des RGN und können grundsätzlich ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung des RGN sowie an sonstigen Vereinsveranstaltungen teilnehmen. § 10 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

4. Unterstützendes (passives) Mitglied kann werden, wer die Zwecke des RGN im Sinne des § 2 dieser Satzung fördern will. Die unterstützenden Mitglieder sind nicht berechtigt, Trainingsmöglichkeiten wahrzunehmen und die Sportgeräte zu benutzen. Im Übrigen haben sie die vollen Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können bis zum 01.02. eines Jahres unterstützende Mitglieder werden.
5. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um die Förderung des deutschen Sports oder des RGN erworben hat, und zwar aufgrund eines vom Beirat, sofern ein solcher nicht bestimmt worden ist vom Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu fassenden Beschlusses. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, ohne jedoch zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet zu sein.
6. Den Vereinsmitgliedern ist die Einführung von Familienangehörigen und Gästen zum Spielbetrieb und zu Veranstaltungen im Rahmen der Sportordnung gestattet.

§ 5 Aufnahme

1. Gesuche um Aufnahme als ordentliche Mitglieder in **den RGN** sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt unter Einhaltung der Frist des § 4 Abs. 3 innerhalb eines Jahres durch Vorstandsbeschluss, falls von Mitgliedern keine Bedenken gegen die Aufnahme geäußert werden. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied sind $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Vorstandsmitglieder erforderlich. Werden gegen eine Aufnahme als ordentliches Mitglied Bedenken geäußert, erfolgt auf einer Beiratssitzung, sofern ein Beirat nicht einberufen worden ist auf einer Vorstandssitzung, eine Beratung und die Abstimmung. Der Beschluss zur Aufnahme als ordentliches Mitglied ist dem Mitglied mitzuteilen.
2. Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied erfolgt nach schriftlicher Antragstellung aufgrund eines mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu fassenden Vorstandsbeschlusses. Der Beschluss ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Jedes Mitglied, das Bedenken gegen eine Aufnahme hat, ist verpflichtet, diese dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand hat zu prüfen, ob die Aufnahme widerrufen werden muss oder ob sie trotz der geäußerten Bedenken aufrechterhalten werden kann.



Satzung des 1. Base- und Softballclub Ratingen Goose-Necks 1986 e.V.

3. Die Aufnahme als unterstützendes (passives) Mitglied erfolgt nach schriftlicher Antragstellung aufgrund eines mit 3/4 Mehrheit zu fassenden Vorstandsbeschlusses.
4. Minderjährige haben dem Aufnahmegesuch eine schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter beizufügen.
5. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die Satzung an.

§ 6 Beiträge

1. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und Mitgliedern, die seit 50 Jahren dem RGN angehören, sind sämtliche Mitglieder zur Zahlung der festgesetzten Beiträge und Umlagen verpflichtet.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung geregelt. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Mitglieder in begründeten Ausnahmefällen abweichende Regelungen zu treffen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Widerruf der Aufnahme als außerordentliches Mitglied.

Ein Vereinsaustritt ist nur per schriftlicher Kündigung bis zum 30.11. des Jahres zu Jahresende möglich. Hiervon abweichend ist in den ersten 12 Monaten der Mitgliedschaft ein Vereinsaustritt mit einer Frist von 4 Wochen per schriftlicher Kündigung zum Ende jeden Quartals möglich.

In Sonder- und Härtefällen kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen.

Der Widerruf der Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist durch den Vorstand auszusprechen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

2. Mit dem Austritt und Ausschluss erlöschen alle Ansprüche, die sich aus der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein ergeben, auch das Recht zum Tragen der Abzeichen des RGN. Für rückständige Beiträge und Umlagen bleibt die Zahlungspflicht bestehen.

§ 8 Vereinsausschluss

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, Kameradschaft oder gute Sitten oder schädigt das Ansehen der RGN, so hat der Vorstand die Angelegenheit aufzuklären und gemäß Abs. 2 gegen das für schuldig befundene Mitglied einzuschreiten.

Geschäftsstelle:
Ratingen Goose-Necks e.V.
Mintarder Weg 89
40885 Ratingen

Kontakt:
gs@goose-necks.de
Tel: 0157/72517729
Fax: 0234/91519352

Bankverbindung: Sparkasse HRV
IBAN: DE02 3345 0000 0042 1815 78
BIC: WELADED1VEL
Steuernummer: 139/5880/1023



Satzung des 1. Base- und Softballclub Ratingen Goose-Necks 1986 e.V.

2. Der Vorstand kann die Erteilung von Verweisen und ein Sportverbot bis zu vier Wochen, der Beirat darüber hinaus ein Sportverbot von längerer Dauer, eine Geldbuße sowie in schwerwiegenden Fällen den Ausschluss des für schuldig befundenen Mitglieds beschließen. Soweit ein Beirat nicht berufen ist, stehen die vorgenannten Rechte dem Vorstand zu. Die Geldbuße darf die Höhe des Jahresbeitrages des betreffenden Mitglieds nicht übersteigen. Zu einem auf Ausschluss lautenden Beschluss ist die 3/4 Mehrheit der erschienenen Beiratsmitglieder, im Falle des Satzes 2 der Vorstandsmitglieder, erforderlich. Der Ausschluss darf nur erfolgen, nachdem dem Betroffenen ausreichend Gehör zur Rechtfertigung gegeben worden ist. Es ist ihm ein mit Gründen versehener Bescheid auszustellen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand, bestehend aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister
 - dem Sportwart
 - dem Vereinsjugendwart,
3. optional der Beirat, bestehend aus:
 - dem Vorstand
 - fünf Vereinsmitgliedern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen. Auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ist der Vorstand verpflichtet, für das laufende Geschäftsjahr einen Beirat zu berufen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Es werden abgehalten:
 - a) eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) in jedem Jahr
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) auf Beschluss des Vorstandes oder Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
2. Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Der Termin muss allen Mitgliedern mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden. Über Anträge, die nicht schon in der vorläufigen Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim

Geschäftsstelle:
Ratingen Goose-Necks e.V.
Mintarder Weg 89
40885 Ratingen

Kontakt:
gs@goose-necks.de
Tel: 0157/72517729
Fax: 0234/91519352

Bankverbindung: Sparkasse HRV
IBAN: DE02 3345 0000 0042 1815 78
BIC: WELADED1VEL
Steuernummer: 139/5880/1023



Satzung des 1. Base- und Softballclub Ratingen Goose-Necks 1986 e.V.

Vorstand eingegangen sind. Diese sind unverzüglich durch ein Rundschreiben bekannt zu geben. Später eingehende Anträge dürfen in der Jahreshauptversammlung nur behandelt werden, wenn die Versammlung ihre Dringlichkeit feststellt.

3. Stimmberechtigt sind ordentliche und unterstützende (passive) Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Außerordentliche Mitglieder gemäß § 4 Absatz 3 b) sind mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind gültig bei einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ein Beschluss über Änderung der Satzung benötigt eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Die Satzungsänderung muss auf der schriftlichen Einladung vermerkt sein. Der Vorstand kann redaktionelle Änderungen der Satzung eigenständig vornehmen.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Der Leiter der Versammlung bestimmt einen Protokollführer. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem Beirat, soweit ein solcher berufen worden ist, auf der der Mitgliederversammlung folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt. Die Versammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einberufen. Die Wahlen sind öffentlich. Auf Antrag von $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder ist eine geheime Wahl durchzuführen.
2. Jedes Vorstandsmitglied kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus, so werden diese Aufgaben von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrgenommen.
3. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse durch. Über die Sitzungen des Vorstandes wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden durch Unterschrift genehmigt wird. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand hat über seine Tätigkeit und die Verwaltung des Vermögens einen Rechenschaftsbericht abzulegen. Der geprüfte Kassenbericht für das vergangene und der Etatentwurf für das laufende Geschäftsjahr sind schriftlich vorzulegen. Nach Richtigbefund der gesamten Geschäftsführung entlastet die Mitgliederversammlung den Vorstand. Sodann finden die vorgeschriebenen Neuwahlen statt, Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der Vorstand vertritt den RGN gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB), wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind.



Satzung des 1. Base- und Softballclub Ratingen Goose-Necks 1986 e.V.

Zur Verpachtung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder Gebäuden sind die Vertreter der RGN nur berechtigt, wenn ihnen die Mitgliederversammlung diese Befugnis besonders erteilt.

Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er leitet die Sitzungen von Vorstand und Beirat und koordiniert die Vorstandsarbeit. Er ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit.

2. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist.
3. Der Geschäftsführer besorgt den Schriftwechsel und verwaltet die Schriftstücke. Er ist verantwortlich für das Mitgliederverzeichnis, und er hat die Protokollführung in den Sitzungen von Vorstand und Beirat.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse, zieht die Mitgliederbeiträge ein, führt Auszahlungen durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
5. Der Sportwart betreut die sportlichen Aktivitäten des Vereins und ist für die Vereinsturniere verantwortlich.
6. Der Vereinsjugendwart vertritt als Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses die Interessen der Vereinsjugend.

§ 13 Der Beirat

Soweit ein Beirat berufen ist, beschließt er in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht eines Beschlusses einer Mitgliederversammlung bedürfen. Ausgenommen ist der normale Geschäftsgang.

§14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl für weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 15 Trophäen

Pokale und Ehrenzeichen, die bei sportlichen Wettkämpfen von Mitgliedern der RGN endgültig errungen sind, werden Eigentum der RGN. Ehrenurkunden bleiben Eigentum des Siegers.

§ 16 Haftung

Der RGN lehnt jede Haftung für in Ausübung des Sportes oder beim Training der RGN vorkommende Unfälle ab. Jedes Mitglied hat den Schaden zu ersetzen, den es an

Geschäftsstelle:
Ratingen Goose-Necks e.V.
Mintarder Weg 89
40885 Ratingen

Kontakt:
gs@goose-necks.de
Tel: 0157/72517729
Fax: 0234/91519352

Bankverbindung: Sparkasse HRV
IBAN: DE02 3345 0000 0042 1815 78
BIC: WELADED1VEL
Steuernummer: 139/5880/1023



Satzung des 1. Base- und Softballclub Ratingen Goose-Necks 1986 e.V.

Gegenständen schuldhaft verursacht, welche sich im Eigentum oder Besitz des Vereins befinden.

§17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des RGN kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Die Gültigkeit eines Beschlusses ist abhängig von der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ aller Erschienenen. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, so muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Die Liquidation geschieht durch drei von der Mitgliederversammlung zu wählende Liquidatoren. Ein nach der Liquidation verbleibender Vermögensüberschuss ist gemäß §2 Abs. 5 zu verwenden. Diese Bestimmung gilt für den Fall, dass die RGN durch Anordnung aufgelöst werden soll.

§ 18 Schlussbestimmung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der §§ 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.